

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I S. 658), in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 340) erlässt die Gemeinde Konzell folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden:

Gemeinde	Zeitraum
Konzell	15. März bis 31. Oktober, ohne Karfreitag und 1. und 2. Sonntag nach Ostern

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfange geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05. Juni 1998 für den Bereich der Gemeinde Konzell außer Kraft.

Konzell, den 06. Nov. 2003

Michael Kienberger,
1. Bürgermeister

